

Erhebung der Kirchensteuer und Aufstellung der Ortskirchensteuervoranschläge der Kirchengemeinden in Baden für die Rechnungsjahre 1960 und 1961. — Professio fidei bei Aufnahme von Konvertiten in die Kirche. — Die Geldanlagen bei der Kath. Pfarrpfündekasse in Freiburg i. Br. — Eucharistischer Weltkongreß in München - Sonderveranstaltung für Seelsorgehelferinnen. — Veronikawerk. — Katalog der Literatur über Baden-Württemberg. — Wohnung für einen Pfarrpensionär. — Verzicht. — Ernennung. — Pfründebesetzungen. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen. — Sterbfall.

Nr. 130

Ord. 20. 7. 60

Erhebung der Kirchensteuer und Aufstellung der Ortskirchensteuervoranschläge der Kirchengemeinden in Baden für die Rechnungsjahre 1960 und 1961

I.

Gesetzliche Bestimmungen

Durch Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 28. April 1960 (Staatsanzeiger Nr. 34 S. 7) wurden über die Erhebung der Kirchensteuer 1960 und 1961 in den Regierungsbezirken Nord- und Südbaden folgende Anordnungen erlassen:

§ 1

(1) Für die Erhebung der Kirchensteuer in den Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden gelten für die Kirchensteuerjahre 1960 und 1961 die folgenden Vorschriften.

(2) Kirchensteuerjahr (Abs. 1) ist für die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer und aus der Körperschaftsteuer jeweils das Kalenderjahr, für die Kirchensteuer aus dem Grundsteuermeßbetrag und aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag jeweils das Rechnungsjahr.

§ 2

Als Besteuerungsgrundlagen werden bestimmt für die Kirchensteuer aus:

- a) der Lohnsteuer die für die Kalenderjahre 1960 und 1961 jeweils erhobene Lohnsteuer,
- b) der veranlagten Einkommensteuer die für die Kalenderjahre 1960 und 1961 jeweils festgesetzte Einkommensteuer,
- c) den Grundsteuermeßbeträgen die für das Rechnungsjahr 1960 maßgebenden Grundsteuermeßbeträge,

d) den Gewerbesteuermeßbeträgen die für das Kalenderjahr 1959 festgesetzten einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge,

e) der Körperschaftsteuer die für das Kalenderjahr 1959 festgesetzte Körperschaftsteuer.

§ 3

(1) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1959 in einer zur Kirchengemeinde gehörigen Gemarkung neu gewerbesteuerpflichtig geworden sind, bilden die einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge 1959 und die Körperschaftsteuer 1959, beide nach Umrechnung auf volle Jahresbeträge, die Besteuerungsgrundlagen für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1960 und 1961.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1960 in einer zur Kirchengemeinde gehörigen Gemarkung neu gewerbesteuerpflichtig werden, werden die einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge 1960 und die Körperschaftsteuer 1960, hinsichtlich der Kirchensteuer 1961 nach Umrechnung auf volle Jahresbeträge, als Besteuerungsgrundlage für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1960 und 1961 bestimmt.

(3) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1961 in einer zur Kirchengemeinde gehörigen Gemarkung neu gewerbesteuerpflichtig werden, werden die einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge 1961 und die Körperschaftsteuer 1961 als Besteuerungsgrundlagen für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1961 bestimmt.

(4) Auf neu eröffnete Betriebstätten solcher Unternehmen, die für den gleichen Zeitraum zu einer anderen Kirchengemeinde desselben Bekenntnisses in den Regierungsbezirken Nord- und Südbaden aus dem Gewerbesteuermeßbetrag oder der Körper-

schaftsteuer kirchensteuerpflichtig sind, finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

§ 4

(1) Bis zur Festsetzung der nach § 2 maßgebenden Besteuerungsgrundlagen können Vorauszahlungen nach den zuletzt festgesetzten Besteuerungsgrundlagen erhoben werden.

(2) Bis zur Festsetzung der nach § 3 maßgebenden Besteuerungsgrundlagen können Vorauszahlungen nach den für die Gewerbesteuer Vorauszahlungen festgesetzten einheitlichen Meßbeträgen und nach den zu leistenden Körperschaftsteuervorauszahlungen erhoben werden.

§ 5

Die Hebesätze der Bausteuer nach den Grundsteuermeßbeträgen, den einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträgen und der Körperschaftsteuer sind im Verhältnis 3 : 3 : 1 festzusetzen.

II.

Erläuterungen

1. Die Kirchensteuer aus der Lohnsteuer wird bei den in den beiden Regierungsbezirken Nord- und Südbaden wohnhaften römisch-katholischen Steuerpflichtigen von den Arbeitgebern an den Bezügen einbehalten, wenn die lohn- oder gehaltszahlende Kasse ihren Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland — mit Ausnahme von Berlin (West) oder dem Saarland — hat.
Die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer wird von den Finanzämtern zusammen mit der Einkommensteuer veranlagt und durch die Finanzkasse erhoben.
Die Erhebung erfolgt für Landes- und Ortskirchensteuer im einheitlichen Hebesatz von 10% der Lohn- und Einkommensteuer. Die Kirchengemeinden erhalten aus dem gesamten Aufkommen einen nach einem besonderen Schlüssel berechneten Anteil.
2. Den örtlichen Kirchensteuerhebestellen obliegt nur der Einzug der Kirchensteuer vom Grundbesitz, Gewerbebetrieb und aus der Körperschaftsteuer bei den Kirchspielseinwohnern, den Kirchspielsausmärkern und den juristischen Personen.
In der Kirchensteuerpflicht der juristischen Personen ist keine Änderung eingetreten. Das Bundesverwaltungsgericht hat in zwei Urteilen vom 1. 8. 1958 und 6. 2. 1959 bestätigt, daß Art. 13 des badischen Ortskirchensteuergesetzes dem geltenden Verfassungsrecht nicht widerspricht. Trotzdem wurden neuerdings nochmals zwei Musterprozesse eingeleitet mit der Absicht, diese durch alle Gerichtsstufen bis zur Entscheidung

des Bundesverfassungsgerichts durchzuführen. Bis wann diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erfolgen wird, ist jetzt noch nicht abzusehen.

3. Mit der Ortskirchensteuer zusammen ist wie seither bei den Kirchspielseinwohnern sowie den in den Regierungsbezirken Nord- und Südbaden wohnhaften Kirchspielsausmärkern der Landeskirchensteuerersatzbetrag vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb zu erheben.
4. Die Hebelisten über die Kirchensteuer vom Grundbesitz sowie vom Gewerbebetrieb und aus der Körperschaftsteuer werden von uns aufgestellt und den Stiftungsräten übersandt werden.

Da die Gewerbesteuermeßbeträge 1959 und die Körperschaftsteuer 1959, die nach der in Abschnitt I enthaltenen Verordnung des Kultusministeriums als Besteuerungsgrundlagen für die Kirchensteuer 1960 und 1961 bestimmt sind, bei den Finanzämtern erst im Jahre 1961 festgesetzt werden, ist es nicht möglich, diese jetzt schon in die Hebelisten aufzunehmen. Deshalb müssen für die Kirchensteuer 1960 und 1961 wieder getrennte Hebelisten über die Kirchensteuer vom Grundbesitz und über die Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb und aus der Körperschaftsteuer aufgestellt werden.

- a) Die Hebelisten vom Grundbesitz werden von uns in nächster Zeit gefertigt und den Stiftungsräten zugeleitet, sobald die Ortskirchensteuervoranschläge uns vorgelegt und vom Landratsamt genehmigt sind. Anhand dieser Hebelisten ist die Kirchensteuer vom Grundbesitz als endgültige Kirchensteuer mit Steuerbescheid anzufordern und zu erheben.
- b) Die Hebelisten über die Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb und aus der Körperschaftsteuer werden im Laufe des Jahres 1961 übersandt werden, sobald die Feststellung der Gewerbesteuermeßbeträge 1959 und der Körperschaftsteuer 1959 bei den Finanzämtern durchgeführt ist. Erst dann kann die endgültige Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb und aus der Körperschaftsteuer für 1960 und 1961 angefordert werden.

Falls es zum ordnungsgemäßen Vollzug der Ausgaben notwendig ist oder vom Stiftungsrat für zweckmäßig gehalten wird, können in der Zwischenzeit Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb und aus der Körperschaftsteuer für 1960 und 1961 erhoben werden. Stiftungsräte, die die Erhebung von Vorauszahlungen beschließen, wollen uns davon Mitteilung geben. Wir werden dann hierwegen nähere Weisungen übermitteln.

5. Ein Rechnungsjahr umfaßt bis jetzt die Zeit vom 1. April des einen bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres. Voraussichtlich werden das Land Baden-Württemberg und auch die politischen Gemeinden mit Wirkung vom 1. Januar 1962 ab das Rechnungsjahr auf das Kalenderjahr umstellen. In gleicher Weise müssen dann auch die Kirchengemeinden verfahren. Das Rechnungsjahr 1961 umfaßt dann nur die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1961. Dies hat zur Folge, daß die Kirchensteuer 1961 nur mit $\frac{3}{4}$ des Jahressolls erhoben werden kann. In den Hebelisten wird daher die Kirchensteuer 1961 entsprechend zu berechnen sein. Nähere Weisung erfolgt mit der Übersendung der Hebelisten.
6. Vordrucke zu Tageslisten und Steuerbescheiden sind von der Badenia Druckerei und Verlag AG in Kalsruhe, Steinstr. 17—21, zu beziehen.
7. Über den von den Kirchengemeinden an die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse Freiburg abzuliefernden Landeskirchensteuerersatzbetrag vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb sowie den ihnen zustehenden Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen wird den Stiftungsräten vor Abschluß des Rechnungszeitraums 1960 und 1961 Abrechnung zugehen. Dabei werden auch die Kosten für die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen und die Aufstellung der Hebelisten durch uns sowie der von den Kirchengemeinden zu zahlende Verwaltungskostenbeitrag aufgerechnet werden. Die Kirchengemeinderechnung für 1960 und 1961 wolle erst nach Eingang dieser Abrechnung abgeschlossen werden.

III.

Aufstellung der Ortskirchensteuervoranschläge

1. In den meisten Kirchengemeinden haben sich die Besteuerungsgrundlagen und insbesondere der Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen seit dem letzten Voranschlag so wesentlich geändert, daß für die Rechnungsjahre 1960 und 1961 die Ausdehnung des seitherigen Voranschlages nicht möglich ist, sondern ein neuer Voranschlag aufgestellt werden muß.
 2. Die Ausdehnung des Voranschlages 1958 und 1959 auf die Rechnungsjahre 1960 und 1961 ist nur zulässig, wenn
 - a) für die Rechnungsjahre 1958 und 1959 ein neuer Voranschlag aufgestellt war, also nicht der Voranschlag 1956 und 1957 auf die Rechnungsjahre 1958 und 1959 ausgedehnt war, und
 - b) keine wesentlichen Änderungen in der Höhe der Besteuerungsgrundlagen und des Anteils an der Kirchensteuer vom Einkommen nach der Darstellung für 1960 und 1961 gegenüber dem Voranschlag für 1958 und 1959 bestehen, und
 - c) für die Rechnungsjahre 1960 und 1961 keine wesentlichen Änderungen in den Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Voranschlag 1958 und 1959 zu erwarten sind, und
 - d) keine außerordentlichen Bauausgaben im Voranschlag 1958 und 1959 veranschlagt und in den Rechnungsjahren 1960 und 1961 beabsichtigt sind.
- Wenn hiernach die Ausdehnung des Voranschlages 1958 und 1959 auf die Rechnungsjahre 1960 und 1961 möglich ist und vom Stiftungsrat beschlossen wird, muß dieser Beschluß lauten:
- „Der für die Rechnungsjahre 1958 und 1959 geltende Voranschlag der Kath. Kirchengemeinde mit einem Gesamtsteuerhebesatz von . . . v. H. (einschl. des Landeskirchensteuerersatzbetrags) und einem Bausteuerhebesatz von . . . v. H. wird auf die Rechnungsjahre 1960 und 1961 ausgedehnt.“
- Wegen der voraussichtlichen Umstellung des Rechnungsjahres auf das Kalenderjahr (vgl. Abschnitt II Ziff. 5) ist diesem Beschluß noch beizufügen:
- „Wenn das Land Baden-Württemberg mit Wirkung vom 1. 1. 1962 ab das Rechnungsjahr auf das Kalenderjahr umstellt, wird die Kirchengemeinde das Rechnungsjahr ebenso umstellen. Die Ansätze des Voranschlages sind dann für das Rumpf-Rechnungsjahr 1. 4. bis 31. 12. 1961 nur mit $\frac{3}{4}$ der Jahresbeträge zu vollziehen.“
- Für die Kirchengemeinden, die in den Rechnungsjahren 1958 und 1959 zum Vollzug des Voranschlages eine Zuwendung aus dem Ausgleichstock erhalten haben, um einen überhöhten Hebesatz zu vermeiden, wird ein Beschluß über die Ausdehnung von unserer vorherigen Zustimmung abhängig gemacht; diese muß also vor der Beschlußfassung durch den Stiftungsrat bei uns beantragt werden.
 - Im übrigen muß der Beschluß über die Ausdehnung des Voranschlages in derselben Weise wie ein neu aufgestellter Voranschlag weiterbehandelt werden (s. Abschnitt III Ziff. 8).
 3. Die für den Voranschlag erforderliche Darstellung der maßgebenden Besteuerungsgrundlagen wird von uns dem Stiftungsrat demnächst in doppelter Fertigung übersandt werden. Wenn ein neuer Voranschlag für 1960 und 1961 aufgestellt wird, ist je eine Fertigung der Darstellung der für das Landratsamt und der für den Stiftungsrat

bestimmten Voranschlagsfertigung anzuschließen. Wenn der seitherige Voranschlag auf die Rechnungsjahre 1960 und 1961 ausgedehnt wird, ist dem Landratsamt eine Fertigung der Darstellung mit dem Ausdehnungsbeschluß vorzulegen.

In die Darstellung sind von uns die Summen der Grundsteuermeßbeträge, der Gewerbesteuermeßbeträge und der Körperschaftsteuer aus den Hebelisten für die Rechnungsjahre 1958 und 1959 (unter Berücksichtigung der Zu- und Abganglisten) aufgenommen. Während die Grundsteuermeßbeträge sich in den einzelnen Jahren in etwa gleich bleiben, sind die Gewerbesteuermeßbeträge häufig größeren Schwankungen unterworfen. Wenn dem Stiftungsrat eine bedeutende Minderung dieser Besteuerungsgrundlagen gegenüber bisher bekannt ist, müßten die Steuerabgänge im Ersten Hauptteil des Voranschlags entsprechend höher veranschlagt werden.

4. Die Aufstellung des Voranschlags setzt gute Kenntnisse im kirchlichen Haushalts- und Rechnungswesen voraus. Wir machen es deshalb den Stiftungsräten zur Pflicht, die Aufstellung der Voranschläge nur Personen zu übertragen, von denen bekannt ist, daß sie über diese Kenntnisse verfügen. Wir müssen hierauf auch mit Rücksicht auf die Landratsämter, die die Voranschläge nach § 35 Abs. 2 KOKV zu überprüfen haben, besonderen Wert legen.
5. Vordrucke zu Kirchensteuervoranschlägen können bei der Badenia Verlag und Druckerei AG in Karlsruhe, Steinstr. 17—21, bezogen werden. Kirchengemeinden mit mehr als zwei Filialorten wollen dies bei der Bestellung angeben, damit ihnen die für sie bestimmten umfangreicheren Vordrucke zum Zweiten Hauptteil (Vordruck Nr. 295 b) geliefert werden.
6. Im einzelnen werden zur Ausfüllung der Vordrucke folgende besondere Erläuterungen gegeben:

A. Vorbemerkungen

- a) Die nach der Volkszählung von 1950 maßgebenden Einwohner- und Katholikenzahlen sind aus der Darstellung zu übernehmen.
- b) Schulden und Rücklagen sind nach dem Stand vom 1. April 1960 im einzelnen genau anzugeben.

B. Fondsvoranschläge

- a) Für den Kirchenfond und etwa noch bestehende andere Fonde, denen die Verpflichtung zur Bestreitung örtlicher Kirchenbedürfnisse obliegt, ist je ein besonderer Voranschlag aufzustellen.
- b) In den Fondsvoranschlag sind alle Einnahmen, die dem Fond zustehen, und alle Ausgaben, die

er aufgrund seiner Zweckbestimmung zu leisten hat, aufzunehmen.

- c) Das Kapitalvermögen ist unter den Einnahmen innerhalb Linie nach dem Stand vom 1. April 1960 anzugeben. Die hieraus zu erwartenden Kapitalzinsen sind zu veranschlagen.
- d) Die Jahresvergütung, die an den Mesner bezahlt wird, ist unter Zurechnung der Arbeitgeberanteile an den sozialen Versicherungen unter die Ausgaben auf Ziff. 3 und 6 des Fondsvoranschlags gemäß den nachfolgenden Ausführungen unter e) aufzuteilen.
- e) Unter Bauaufwand dürfen nur die Bauausgaben vorgesehen werden, zu deren Deckung die juristischen Personen nach Art. 13 OKStG zur Kirchensteuer herangezogen werden können. Es kommen hierfür nur folgende Bauausgaben in Betracht:

Ausgaben für die Unterhaltung und den Neubau der Pfarrkirche und des Pfarrhauses einschließlich der Ausgaben für die Inneneinrichtung (Altäre, Kanzel, Orgel, Glocken, Heizungs- sowie Beleuchtungsanlagen usw.) und der Gebäude- und Haftpflichtversicherungsbeiträge;

Ausgaben für kirchliche Gemeindehäuser, Schwesternhäuser und andere kirchliche Gebäude nur insoweit, als sie Räume enthalten, die als Ersatz für Kirche und Pfarrhaus dienen, z. B. Räume für religiöse Unterweisung und Belehrung, Erstkommunikantenunterricht, Kirchenchorproben usw.;

Ausgaben für Filialkirchen, in denen regelmäßiger pfarrlicher Gottesdienst stattfindet;

die Vergütung des Mesners insoweit, als der Mesner für die bauliche Überwachung und Nachschau sowie für Unterhaltungs- und Reinigungsarbeiten zur Instandhaltung der Gebäude beansprucht wird (im allgemeinen bis zur Hälfte, in besonderen Fällen bis zu zwei Dritteln der Mesnervergütung).

- f) Andere Ausgaben baulicher Art, z. B. für Kleinkindergärten, Schwesternhäuser usw., sind nicht unter dem Bauaufwand, sondern im Fondsvoranschlag unter „Aufwand für sonstige örtliche Kultbedürfnisse“ oder im Ersten Hauptteil des Ortskirchensteuervoranschlags unter „Kultaufwand“ zu veranschlagen.

C. Erster Hauptteil des Kirchensteuervoranschlags

- a) Die im Fondsvoranschlag festgestellte Unzulänglichkeit wird, getrennt nach Kult- und Bauaufwand, in den Ersten Hauptteil des Kirchensteuervoranschlags übertragen.

- b) Daneben sind unter Kulturaufwand in Einzelfällen bauliche Ausgaben nach Abschn. III 6 Bf) dieser Bekanntmachung, Stolgebührenablösung und etwaige sonstige Kulturaufwendungen, die nicht der Fond zu tragen hat, zu veranschlagen.
- c) Zins- und Schuldentilgungsraten werden in der Regel im Ersten Hauptteil des Kirchensteuervoranschlags unter Bauaufwand veranschlagt; nur wenn die Darlehen für Aufwendungen aufgenommen worden sind, für die die juristischen Personen nicht zur Kirchensteuer beigezogen werden können, müssen die Zins- und Tilgungsraten unter dem Kulturaufwand verrechnet werden.
- d) Unter die Einnahmen ist der voraussichtliche Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen aus der Darstellung zu übernehmen. Außerdem muß der auf 1. April 1960 vorhanden gewesene Kassenvorrat, soweit er die Höhe der laufenden Ausgaben von 4 Monaten überstiegen hat, mit dem halben Betrag unter die Einnahmen des Voranschlags aufgenommen werden.
- e) Größere Bauvorhaben und deren Finanzierung sind auf einem besonderen Blatt unter Angabe der Gesamtkosten sowie der hierzu notwendigen Deckungsmittel im einzelnen und genau entziffert zu erläutern. Um die Belastung der juristischen Personen nach Art. 13 OKStG den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu gestalten, dürfen die Deckungsmittel, die aus Darlehen, aus Verwendung von Rücklagen und aus ausschließlich für das Bauvorhaben, nicht aus Kirchensteuermitteln herrührenden Zuschüssen stammen, im Voranschlag nicht unter die Einnahmen aufgenommen werden; der Bauaufwand ist deshalb bei den Ausgaben um diese Deckungsmittel vermindert einzusetzen.
- f) Der Landeskirchensteuerersatzbetrag vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb ist von den Kirchspielseinwohnern sowie den in den Regierungsbezirken Nord- und Südbaden wohnhaften Kirchspielsausmärkern aufzubringen. Den für diese Steuerpflichtigen ermittelten Ortskirchensteuerhebesätzen werden daher 6 v. H. als Hebesatz für den Landeskirchensteuerersatzbetrag zugerechnet.

D. Zweiter Hauptteil des Kirchensteuervoranschlags

- a) Die im Ersten Hauptteil ermittelten Summen des Verwaltungsaufwands und der Einnahmen werden im Zweiten Hauptteil verhältnismäßig auf Kult- und Bauaufwand aufgeteilt. Die Art der hierfür maßgebenden Berechnung ergibt sich aus dem Vordruck.
- b) Art, Berechnung und Festsetzung der Hebesätze sind ebenfalls aus dem Vordruck zu ersehen. Die wegen der Aufrundung der Hebesätze im Vordruck angebrachten Fußnoten entsprechen inhaltlich den gesetzlichen Vorschriften in § 32 KOKV. Sie sind genau einzuhalten. Von der gesetzlich gegebenen Möglichkeit, die Hebesätze aufzurunden, ist im Interesse einer verein-
- fachten Handhabung weitgehend Gebrauch zu machen; dabei darf jedoch über diese Möglichkeiten nicht hinausgegangen werden.
- c) Der Gesamtsteuerhebesatz ist nur für Ausmärker, und zwar nur bei solchen Gemarkungen zu ermäßigen, die nicht mit ihrem ganzen Gebiet zur Kirchengemeinde gehören. Ebenso ist bei diesen Gemarkungen der Bausteuerhebesatz für die Kath. Stiftungen zu ermäßigen. Die Ermäßigung wird jeweils in dem Verhältnis berechnet, in dem die Zahl der der Kirchengemeinde zugehörigen Katholiken zur Gesamtzahl der katholischen Gemarkungseinwohner steht, was sich aus der Darstellung ergibt.
- d) Der Bausteuerhebesatz ist für die Sonstigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen bei allen Gemarkungen zu ermäßigen, und zwar in dem Verhältnis, in dem die Zahl der zur Kirchengemeinde gehörigen katholischen Gemarkungseinwohner zur Gesamteinwohnerzahl der Gemarkung steht.
- e) Der Hebesatz für die Kirchensteuer aus der Körperschaftsteuer wird auf ein Drittel der für die Kirchensteuer aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb bei den Kath. Stiftungen sowie den Sonstigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen festgesetzten Bausteuerhebesätze ermäßigt.
- f) Der Landeskirchensteuerersatzbetrag vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb ist von den Kirchspielseinwohnern sowie den in den Regierungsbezirken Nord- und Südbaden wohnhaften Kirchspielsausmärkern aufzubringen. Den für diese Steuerpflichtigen ermittelten Ortskirchensteuerhebesätzen werden daher 6 v. H. als Hebesatz für den Landeskirchensteuerersatzbetrag zugerechnet.
7. Die Hebesätze müssen mit Rücksicht auf die Steuerpflichtigen so nieder wie möglich gehalten werden. Gesamtsteuerhebesätze für den Ortskirchensteuerbedarf über 19 v. H. bzw. unter Ein-schluß des Landeskirchensteuerersatzbetrags über 25 v. H. können nur in Ausnahmefällen genehmigt werden. Wenn ein höherer Hebesatz unvermeidbar erscheint, ist der Voranschlag im Entwurf vor der endgültigen Beschlußfassung des Stiftungsrats uns vorzulegen.
8. Über den Ortskirchensteuervoranschlag ist vom Stiftungsrat Beschluß zu fassen. Wegen der voraussichtlichen Umstellung des Rechnungsjahres auf das Kalenderjahr (vgl. Abschnitt II Ziff. 5) ist diesem Beschluß noch beizufügen:

„Wenn das Land Baden-Württemberg mit Wirkung vom 1. 1. 1962 das Rechnungsjahr auf das Kalenderjahr umstellt, wird die Kirchengemeinde das Rechnungsjahr ebenso umstellen. Die Ansätze des Voranschlags sind dann für das Rumpf-Rechnungsjahr 1. 4. bis 31. 12. 1961 nur mit $\frac{3}{4}$ der Jahresbeträge zu vollziehen.“

Nach der Beschlußfassung ist der Voranschlag nach § 33 KOKV weiterzubehandeln. Wir weisen insbesondere darauf hin, daß nach § 33 Abs. 5 KOKV den beteiligten politischen Gemeinden eine Abschrift des Voranschlags ohne Beilagen, d. h. ohne Fondsvoranschläge vor der Auflegung gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen ist. Den großen Kirchengemeinden legen wir nahe, die Auflegung des Ortskirchensteuervoranschlags in der Badischen Volkszeitung und den örtlichen Tageszeitungen bekannt zu machen. Nach Ablauf der Auflegungsfrist ist die Beurkundung am Schluß des Zweiten Hauptteils vom Stiftungsrat vorzunehmen. Sind jedoch innerhalb der in § 33 Abs. 3 KOKV bestimmten Frist Einwendungen gegen den Voranschlag erhoben worden, so muß der Stiftungsrat über diese besonderen Beschluß fassen. Sodann ist der Voranschlag mit Beilagen an uns in einfacher Fertigung vorzulegen. Gleichzeitig muß der unteren Verwaltungsbehörde, d. i. in den Landkreisen das Landratsamt und in den Stadtkreisen Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim die Stadtverwaltung, gemäß § 35 Abs. 1 KOKV die für die Akten des Stiftungsrats bestimmte Urschrift mit Beilagen und eine weitere Fertigung ohne Beilagen für die Akten der unteren Verwaltungsbehörde eingereicht werden. Mit der Vorlage bei dieser ist die Genehmigung des Voranschlags zu beantragen und anzugeben, daß uns bereits eine Voranschlagsfertigung übersandt worden ist. Nach der in § 35 Abs. 2 vorgesehenen Prüfung des Voranschlags gibt uns die untere Verwaltungsbehörde von ihrer Entscheidung gemäß § 36 Abs. 3 KOKV Nachricht, während die Urschrift des Voranschlags mit der staatlichen Genehmigung an den Stiftungsrat zurückgegeben wird.

Art. 26 OKStG sieht u. a. eine besondere, der staatlichen Genehmigung unterliegende Beschlußfassung „über Einführung neuer ständiger Gehalte oder Erhöhung bisheriger solcher Gehalte“ vor. Als „ständige Gehalte“ im Sinne dieser Vorschrift sind nach dem Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg in Stuttgart vom 8. Februar 1954 Nr. R 1113 nur solche Gehalte zu verstehen, die auf einem Dienstverhältnis beruhen, das innerhalb des Voranschlagsabschnitts nicht vereinbarungsgemäß endet und nicht durch

Willenserklärung der Kirchengemeinde, insbesondere Kündigung, beendet werden kann. Danach ist eine besondere Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde nur bei Stellen von Beamten und der nach der Tarifordnung A eingestuften Angestellten notwendig. Keiner besonderen Genehmigung bedürfen dagegen die Vergütungen der sogenannten niederen kirchlichen Bediensteten wie Mesner, Organisten, Chordirigenten, Kirchenordner, Ministranten, Fondsrechner, Kirchensteuerheber, Seelsorgehelferinnen usw., wenn sie nicht als Beamte oder als Angestellte nach TOA entlohnt werden. Die allgemein üblichen Vergütungen der erwähnten kirchlichen Bediensteten unterliegen somit nicht der besonderen Beschlußfassung und Genehmigung nach Art. 26 OKStG. Unberührt hiervon bleiben die vorgeschriebenen kirchenobrigkeitlichen Genehmigungen.

9. Der äußerste Termin für die Vorlage des Voranschlags wird auf den 15. November 1960 festgesetzt. Dieser muß unbedingt eingehalten werden.
10. Den Kirchensteuerhebern und Kirchengemeinderechnern ist die vorstehende Bekanntmachung alsbald zur Kenntnis zu bringen.

Nr. 131

Ord. 25. 7. 60

Professio fidei

bei Aufnahme von Konvertiten in die Kirche

Der Hl. Stuhl hat bei der Aufnahme von Konvertiten in die Kirche die Ablegung des Glaubensbekenntnisses nach dem beiliegenden Text gestattet. Diese in einer längeren und kürzeren Fassung vorliegende Professio fidei ist dem Supplementum ad Rituale Romanum auf Seite 40 fest einzufügen und an Stelle des dort angegebenen Glaubensbekenntnisses künftighin zu verwenden.

Weitere Exemplare können bei der Erzb. Ex-peditur bezogen werden.

Nr. 132

Ord. 7. 7. 60

Die Geldanlagen bei der Kath. Pfarrpfündekasse in Freiburg i. Br.

Die Kath. Pfarrpfündekasse in Freiburg i. Br. verzinst die täglich abhebbaren Einlagen der Ortsfonde, Kirchengemeinden und der nicht besonders behandelten unmittelbaren Fonde für das Kalenderjahr 1959 zum Zinssatz von jährlich 4%.

Sie schlägt die Zinsen im allgemeinen zum Kapital und verzinst sie wie das Kapital (vgl. § 9 der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1928 Nr. 20113 — Anzeigeblatt S. 223 —). Sollen Zinsen ausbezahlt

werden, muß der Pfarrvorstand dies bei der Kath. Pfarrpfündekasse beantragen. Dabei ist anzugeben, auf welches Bank- oder Postscheckkonto die Beträge überwiesen werden sollen.

Die Zinsen für Darlehen der Pfarrpfündekasse an Kirchengemeinden usw. betragen wie bisher $5\frac{1}{2}\%$, die Darlehenstilgung bleibt auf $4\frac{1}{2}\%$ festgesetzt.

Die Pfarrämter werden dringendst ersucht, die freien Mittel der Kirchengemeinden und Ortsfonde bei der Pfarrpfündekasse anzulegen, um diese in-standzusetzen, Darlehen in ähnlichem Umfang wie bisher auszugeben und damit bedürftigen Pfarrgemeinden zu helfen.

Nr. 133

Ord. 14. 7. 60

Eucharistischer Weltkongreß in München **Sonderveranstaltung für Seelsorgehelferinnen**

Die Berufsgemeinschaft katholischer Seelsorgehelferinnen hat beim Eucharistischen Weltkongreß in München eine Sonderveranstaltung für Seelsorgehelferinnen. Am Mittwoch, dem 3. August, um 10.30 Uhr, feiert Kardinal Dr. Aloys Muench mit ihnen eine Pontifikalmesse in der Stadtpfarrkirche St. Laurentius an der Klugstraße. Anschließend spricht die Leiterin des Seminars für kirchliche Frauenberufe, Frau Dr. Hildegard Holzer, Wien, über: „Die Eucharistie im Tagewerk und Leben der Seelsorgehelferin.“ In der dann folgenden Eucharistischen Huldigung werden die von Geistl. Rat P. Wilhelm Wiesen, dem Begründer der Berufsgemeinschaft katholischer Seelsorgehelferinnen, verfaßten Fürbitten um eine gute Berufsentwicklung gebetet.

Eine Agape in einem Zelt auf dem Oberwiesefeld beschließt den offiziellen Teil des Treffens. Alle in- und ausländischen Seelsorgehelferinnen sind zu dieser Veranstaltung herzlich eingeladen.

Nr. 134

Ord. 14. 7. 60

Veronikawerk

Das Veronikawerk bittet um Bekanntgabe folgender Mitteilung:

„Die Mitglieder des Veronikawerkes und deren Haushälterinnen werden hiermit freundlichst eingeladen zur ordentlichen Mitgliederversammlung am Mittwoch, den 14. September 1960, nachmittags 14.30 Uhr, in Waldshut, Kolpinghaus (Hospiz).

Tagesordnung

1. Entgegennahme und Verbescheidung des Geschäfts- und Kassenberichtes für die Geschäftsjahre 1958 und 1959
2. Entlastung des Vorstandes

3. Neuwahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung
4. Satzungsänderung
5. Anträge
6. Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern wollen schriftlich bis spätestens 31. August 1960 beim Vorstand eingereicht werden über die Geschäftsstelle in Freiburg, Eisenbahnstr. 3.

Im Interesse der Sache bitten wir die Hochwürdigen Herren Geistlichen und die Haushälterinnen um zahlreiche Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand des Veronikawerkes e.V.

Joh. Georg Schmutz
Vorsitzender

Albert Stehlin
stellvertr. Vorsitzender“

Nr. 135

Ord. 15. 7. 60

Katalog **der Literatur über Baden-Württemberg**

Der Verband der Verleger und Buchhändler in Baden-Württemberg e.V., Stuttgart-S, Leonhardsplatz 28, beabsichtigt, demnächst einen ausführlichen Katalog des vorrätigen Schrifttums über Land und Leute, Geschichte und Kunst von Baden-Württemberg herauszubringen. Dabei wird dem Schrifttum aus dem kirchlichen Raum der ihm gebührende Platz eingeräumt. In diesem Katalog sollen auch die von den Pfarrämtern herausgegebenen Fest-, Jubiläums- und Gelegenheitsschriften aufgeführt werden, soweit sie noch lieferbar sind und von Interessenten bezogen werden können. Wir begrüßen dieses Vorhaben und bitten die hochw. Herren Geistlichen, dem genannten Verband möglichst bald durch Übersendung von Belegexemplaren (mit Angabe der Preise) Kenntnis über die vorliegende Literatur zu geben oder ihn durch Hinweise auf Stellen, die derartiges Schrifttum im dortigen Bereich herausbringen, zu unterstützen.

Wohnung für einen Pfarrpensionär

Das leerstehende Pfarrhaus in Aftholderberg steht ab sofort einem Ruhestandsgeistlichen als Wohnung zur Verfügung.

Anfragen mögen an das Pfarramt in Aach-Linz gerichtet werden.

Ernennung

Der Herr Kultusminister von Baden-Württemberg hat durch Entschließung vom 1. Juni 1960 den Religionslehrer am staatlichen Gymnasium in Hechingen, Hans Wernert, zum Studienassessor ernannt.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Wilhelm Heizmann auf die Pfarrei Altheim (Dek. Linzgau) mit Wirkung vom 1. August 1960 cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Geistl. Rat Hugo Heiler auf die Liebfrauenpfarrei in Baden-Baden mit Wirkung vom 1. September 1960 cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Ehrendekans und Pfarrers Geistl. Rat Friedrich Höfler auf die Pfarrei Baden-Oos mit Wirkung vom 15. Oktober 1960 cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Baden-Baden ad. B. M. V.,
decanatus Gernsbach.

Baden-Oos, decanatus Gernsbach.

Collatio libera. Petitiones usque ad diem 10 mensis Augusti proponantur.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 2. Juni: Ritzi Ludwig, Pfarrverweser in Urloffen, auf diese Pfarrei.
- 19. Juni: Schlegel Friedrich, Pfarrverweser in Thanheim, auf diese Pfarrei.
- 26. Juni: Müller Dr. Florian, Pfarrverweser in Hausen i. K., auf diese Pfarrei.
- 29. Juni: Kohler Adam, Pfarrkurat in Badenweiler, auf die neuerrichtete Pfarrei Badenweiler.
- 3. Juli: Förderer Ewald, Pfarrverweser in Immendingen, auf diese Pfarrei.
- 3. Juli: Sack Burkard, Pfarrverweser in Haßmersheim, auf diese Pfarrei.
- 10. Juli: Haungs Franz Xaver, Pfarrkurat in Ehrenstetten, auf die Pfarrei Ettenheimmünster.

Versetzungen

- 13. Juli: Baier Joseph, Vikar in Burladingen, i. g. E. nach Säckingen, Münsterpfarrei.
- 13. Juli: Beck Gerhard, Vikar in Ladenburg, i. g. E. nach Bonndorf i. Schw.
- 13. Juli: Bergmann Joseph, Vikar in Mannheim, St. Joseph, i. g. E. nach Sinsheim (Elsenz).
- 13. Juli: Geiger Robert, Vikar in Schutterwald, i. g. E. nach Pforzheim, Herz-Jesu-Pfarrei.
- 13. Juli: Hauser Konrad, Vikar in Säckingen, Münsterpfarrei, i. g. E. nach Karlsruhe, St. Stephan.
- 13. Juli: Herrmann Bruno, Vikar in Karlsruhe-Mühlburg, i. g. E. nach Ladenburg.
- 13. Juli: Merz Norbert, Vikar in Pforzheim, Herz-Jesu-Pfarrei, i. g. E. nach Heidelberg-Pfaffengrund.
- 13. Juli: Moser Ernst, Vikar in Dossenheim, i. g. E. nach Mannheim, St. Joseph.
- 13. Juli: Müller Dr. Joseph, Vikar in Weil, St. Peter und Paul, i. g. E. nach Villingen, Münsterpfarrei.
- 13. Juli: Pieler Joachim, Vikar in Villingen, Münsterpfarrei, i. g. E. nach Karlsruhe, St. Bonifatius.
- 13. Juli: Steigerwald Gerhard, Vikar in Durmersheim, i. g. E. nach Freiburg-Zähringen.
- 13. Juli: Wörner Edgar, Vikar in Sinsheim (Elsenz), i. g. E. nach Durmersheim.
- 20. Juli: Dienst Emil, Vikar in Erzingen, als Pfarrverweser nach Gündlingen.
- 20. Juli: Mayer Friedrich, Vikar in Gengenbach, als Pfarrverweser nach Obersimonswald.
- 20. Juli: Sauerborn P. Franz Xaver SVD., Vikar in Untersimonswald, als Pfarrverweser nach Neibsheim.

Im Herrn ist verschieden

- 19. Juli: Höner Eugen, Pfarrer in Krenkingen.
R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat